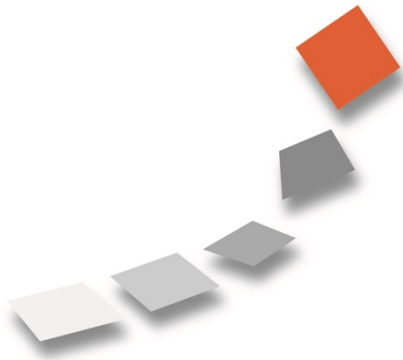


# DIMA Verein für Sprache und Integration

## Statuten

**DIMA**



Oerlikonerstrasse 98  
8057 Zürich  
info@dima-glz.ch  
www.dima-glz.ch

### I. Name und Sitz

Unter dem Namen

#### **DIMA Verein für Sprache und Integration**

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein ist gesamtschweizerisch und im europäischen, deutschsprachigen Raum tätig. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein ist gemeinnützig gem. § 61 lit g StG und verfolgt keinerlei kommerzielle, gewinnorientierte Interessen.

### II. Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) vorwiegend Lern- und Sprachlernangebote sowie Integrationsangebote für gehörlose und schwerhörige Menschen, mit ausländischer und schweizerischer Herkunft, und zweitrangig Angebote für hörende Menschen anzubieten.
- b) Zu diesem Zweck betreibt der Verein eine Schule mit entsprechenden Angeboten. Er ist Träger dieser Schule und Arbeitgeber des dort tätigen Personals. Zu den Aufgaben bzw. Angeboten des Vereins und der Schule gehören insbesondere
  - *der Aufbau und das Angebot von Kursen und Schulungen für gehörlose und schwerhörige Menschen, auch mit einer fremden Muttersprache.*
  - *die Abklärung, Beratung und Förderung der Sprach- und Sprechkompetenzen von gehörlosen und schwerhörigen Menschen.*
  - *die Herstellung und den Vertrieb eigener Publikationen – vor allem Lehr- und Lernmaterialien für den Sprach- und Integrationsunterricht.*
  - *Neue, bisher auch im Gehörlosenwesen nicht vorhandene Kultur-, Bildungs- und Dienstleistungsangebote sollen ins Programm aufgenommen werden, vorzugsweise in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organisationen der Gehörlosen-/Schwerhörigen-Selbsthilfe*
  - *Angebote für hörende Menschen.*

### III. Die Mitgliedschaft im Verein

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Verein hat:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder

Alle diese Mitglieder verfügen an der Mitgliederversammlung über 1 Stimme.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages. Die Mitglieder können zwischen einer Jahresmitgliedschaft und einer Dauermitgliedschaft wählen. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Kündigung einer Jahres- oder Dauermitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung des einbezahlten Betrags. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat. Im Übrigen kann ein Ausschluss nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitgliedschaft:

Personen, die sich besonders für den Verein eingesetzt haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag und verfügen an der Mitgliederversammlung über 1 Stimme.

### IV. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

### V. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen unter Angabe der Traktandenliste.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten statt.

Auf Antrag des Vorstandes sowie auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks einberufen werden.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- die Bestätigung und Änderung der Statuten
- die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisoren
- die Genehmigung des Jahresberichtes
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstands, der Revisoren und der Geschäftsstelle
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Auflösung des Vereins
- allfällige weitere, ihr vom Vorstand oder der Geschäftsstelle unterbreitete Geschäfte.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht Wahlen und Ernennungen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Präsident/in den Stichentscheid.

### VI. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des durch die Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums selbst.

Der Vorstand ist strategisch tätig und überträgt die Führung der laufenden Geschäfte sowie Administration an der Geschäftsstelle. Weitere Aufgaben sind im Vorstandsreglement detailliert aufgeführt.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Entschädigungen:

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Wer als Vorstands- oder Vereinsmitglied im Auftrag der Geschäftsstelle oder Vorstand Vereinsleitung bzw. für die Sprachschule Arbeiten übernimmt, in Arbeitsgruppen mitarbeitet oder in einer Kursleitung aktiv ist, hat Anrecht

auf eine dem Aufwand entsprechende Entschädigung. Diese wird gemäss Spesenreglement festgelegt.

## VII. Die Revisoren

Die Revisoren überprüfen die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## VIII. Jahresabschluss und Verwendung eines Überschusses

Jahresabschluss:

Die Rechnung ist alljährlich abzuschliessen. Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Zuhanden der Geschäftsstelle wird informativ ein Halbjahresabschluss erstellt.

Überschussverwendung:

Wenn nach Abzug aller Unkosten, Verluste und sonstiger Lasten, sowie nach Vornahme von ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen in der Jahresrechnung ein Ertrag verbleibt, wird dieser den Reserven gutgeschrieben und für den Vereinszweck eingesetzt.

## IX. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand:

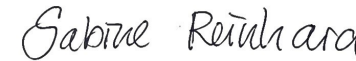
Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

## X. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das vorhandene Geld geht an einer gemeinnützigen schweizerischen Bildungseinrichtung für Menschen mit Hörbehinderung.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden durch die Teilnehmenden an der Mitgliederversammlung vom 9. April 2024 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche früheren Versionen.



Sabine Reinhard, Präsidentin



Véronique Murk, Stellenleiterin

8057 Zürich-Oerlikon, 9. April 2024

## Steuerbefreiung

Der DIMA Verein für Sprache und Integration wurde vom kantonalen Steueramt Zürich mit der Verfügung vom 12. Oktober 2011 als eine Non-Profit-Organisation von allen Steuern befreit (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer).

DIMA Verein für Sprache und Integration ist somit gemeinnützig und ist im Kanton Zürich steuerbefreit.